



Turnhallenordnung

Die Turnhalle ist eine schulische Einrichtung. Soweit es die schulischen Belange zulassen, ist nach Abstimmung mit der Inselchule und Genehmigung der Inselgemeinde Juist eine Benutzung durch Juister Sportvereine möglich. Die Benutzung der Turnhalle durch die Inselchule richtet sich nach der schulinternen Ordnung. Für die Nutzung durch Juister Sportvereine gilt nachstehende Ordnung:

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Nur der Übungsleiter ist berechtigt, den Schlüssel zur Halle beim Hausmeister abzuholen. Er hat ihn persönlich nach der Benutzung der Halle dem Hausmeister wieder zu übergeben. Wird die Halle unmittelbar anschließend von einer anderen Sparte genutzt, darf der Schlüssel nur dem folgenden verantwortlichen Übungsleiter übergeben werden.
2. Vor Beginn jeder Übungsstunde hat sich der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Halle zu überzeugen. Vor dem Verlassen der Halle sind die Oberlichter zu schließen.
3. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Benutzte Geräte und Einrichtungen sind nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Sie sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden.
4. Vor Benutzung der Geräte und Einrichtungen hat sich der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

Geräte mit Mängeln jedweder Art dürfen nicht benutzt werden. Sobald ein Mangel festgestellt wird, ist dieser umgehend dem Hausmeister mitzuteilen, spätestens bei der Übergabe des Hallenschlüssels.

Geräte der Halle dürfen nur in der Halle benutzt und nicht aus der Halle herausgenommen werden.
5. Sportgeräte, die nicht in der Halle vorhanden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Inselchule in die Halle gebracht werden. Dies gilt nicht für Gerätschaften, die üblicherweise privates oder Vereinseigentum sind (z. B. Badminton- oder Tischtennisschläger) und zur Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet und bestimmt sind.
6. Die Halle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Schuhe benutzt werden, die keine schwer entfernbaren Streifen auf dem Fußboden verursachen.
7. Fahrräder dürfen nur außerhalb des Gebäudes abgestellt werden.
8. Im Interesse aller Benutzer der Turnhalle ist das Rauchen in der Halle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.

9. In der Halle dürfen nur hallengeeignete Spiele durchgeführt werden. Ballspiele (ausgenommen gymnastische Übungen) sind grundsätzlich dann nicht hallengeeignet, wenn bei diesen Spielen der Ball üblicherweise mit Füßen berührt wird. Ausnahmen sind nur nach Abstimmung mit der Schule und der Inselgemeinde möglich.
10. Heizungseinrichtungen dürfen nur vom Schulhausmeister bedient werden. Wünsche sind an den Schulhausmeister heranzutragen.
11. Die Inselgemeinde Juist übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und sonstigen Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.
Die Vereine haften für alle Schäden an Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ihr Rückgriffsrecht gegenüber ihren Mitgliedern oder von ihnen zugelassenen Besuchern bleibt hiervon unberührt. Der Nachweis, dass ein Schaden auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen ist, ist vom jeweiligen Verein zu erbringen.
Einzelheiten regelt der jeweils gültige Gestattungsvertrag.
12. Nach Benutzung der Halle ist diese auszufegen, damit sie sauber am nächsten Tag für den Schulbetrieb zur Verfügung steht.
13. Fallen Übungsstunden aus, ist dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Hausmeister mitzuteilen.
14. Die verantwortlichen Übungsleiter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Hallenordnung die betreffenden Personen aus der Halle zu verweisen. Wiederholte Verstöße sind der Inselgemeinde mitzuteilen, die daraufhin ein Benutzungsverbot erlassen kann. Der Weisung des Übungsleiters ist zu folgen.

Sinn und Zweck dieser Hallenordnung ist es, dass Einrichtungen pfleglich behandelt und die Sicherheit der Benutzer gewährleistet wird. Auf diese Weise soll mit vertretbarem Aufwand eine möglichst reibungslose, vielseitige und umfangreiche Nutzung der Halle durch die Juister Einwohner ermöglicht werden. Sollte es sich als notwendig erweisen, einzelne Bestimmungen dieser Ordnung zu ändern, sind Vorschläge über die Vereinsvorsitzenden zu leiten und jederzeit willkommen.

Diese Ordnung ist Bestandteil des zwischen der Inselgemeinde Juist und dem Verein abgeschlossenen Gestattungsvertrages.

Juist, den 14. Mai 1992

Inselgemeinde Juist

(C o r n e l i ß e n)

Gemeinde- und Kurdirektor